

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 3 (1856)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585 [Fortsetzung]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-249509>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585.

---

(Fortsetzung von Seite 16.)

139. Von Vogtreyen und Bevogteten leüthen Halb, auch daß man Keine schulden vertausche, und wo einer das seinig By verdorbnen leüthen finde wider zu seinen Handen nemmen möge.

1549. Erkent welcher Bevogtet ist, daß derselbig gar nichts solle Kauffen noch verkauffen ohne seiner Vögten gunst, wissen und willen, dan was er erlauscht, Kauft oder verkauft, der schick sey gut oder Böß, soll es doch nit gelten, man hat auch nit gwalt, drüber zu richten und soll kein vogg das Bezahlten.

Und obschon ein vogg Sohn etwas thäte und daß erst gebott nit Hielte und der vogg wurd innen, daß der vogg Sohn schon etwas gehandlet hette, daß nit für ihne wäre, daß soll der vogg, für er daß jnna wird mit Rath und recht in 4 Wochen wenden, Thut er daß nit, so soll der Vogt, daß auf sei nem guth dem vogg Sohn erbeßeren und so einer fürgäß, er wäre nit bevogtet und aber wäre soll er gsenglich eingleit werden, ist er nit Häblich, mag man wohl mit den Kosten nachlassen und Gnad theilen nach erkantnuß eines Raths und welcher vogtsohn für sich selbst Handlet oder schicket, auch der mit einem bevogteten Schiket, der soll zu dem ein jeder iij ff  $\text{fl}\text{R}$  ohne alle gnad zu Buß verfallen sein, so oft es Beschieht.

140. Rein Frömden einzihen.

Es ist erkent, daß Rein Landtman Rein schuld für daß landt solle vertauschen noch verwenden auch von Reinem frömden, Rein schuld auch nit in daß landt ertauschen und soll Rein

die Kindt sollen Helffen erzihen oder nit nach gestaltsanie der sach darin zhandlen, wo aber Kinder verhanden oder noch Künftig verhanden werden möchten, die Kein Vatter noch Muter im leben und die Kinder so jung, daß sie sich nit selber ernähren möchten, auf daß ihrne die nächste freundt wie vornen her Beschehen, sollen schuldig seyn, sie Helffen zu erzihen aufgenommen, wie unten gemelt, wo ein Ehman ein Kindt nebethalb der Eh Hette, so sollen des Kindts-Muter freündt sie nit Schuldig seyn zu erzihen, sie Thüen dan es mit gutem willen, wo aber ernanten Kinder Vatter und Muter, daß ihrig was sie gehabt in Wirths Heüser und anderst wo, so unützlich verthäten, die sollen gestraft werden an Ehr Leib und guoth.

### 118. Von Ehändeln.

Zum ersten wan zwey ledige einander die Eh versprochen, dessen sie Beyde kantlich und auch willens einander zu Halten, sollen zuvor und Eh sie Beiwohnung oder Hochzeit Haben oder zusammen geben werden am Sonntag oder für nämmen fest Tägen, drei öffentlich Kirchenröff gethan werden, in der Kirchen da der Breütigam daheimb oder seßhaft ist, da sie dan auch zu Kirchen gehen sollen und nienen anderst wo ic.

Es soll auch sich niemand verEhlichen oder die Eh versprechen welche einander gfreündt seynd, zum achten glid oder vierten Kindten, Syb oder Matschaft, und welche schon einander die Eh versprochen Heten, wird man es für Kein Eh halten wan sie gleich an frömden ohrten Heimlicher weiß z'kirchen giengen ic. aufgenommen da mit Bewilligung der Oberkeit vom Herren Nuntio Apostolico zum achten glid und aber nit näher dispensation erlangt würde.

1582. Den 23. Weinmonat hat ein großer zweifacher Landstrath diesen artieul von wegen der liechtfertigkeit der jungen auf und angenommen, Nämlich: so ein Dochter oder Witfrau Bey einem ledigen gsellen ein Beischlaff Thun würde, sie dan denselben umb die Eh wollte ansprechen, als dan dieselbigen die an einander ansprach Heten Ehhalb, die sollen allhier auch für unserren pfarherr, der soll dan zwey Man vom Kleinen Rath zu ihme nemmen, Was dan die Ehrenleüth auf ihren Klag und antwort ihnen gerathen und sie demselbigen nit volgen wollen, sie dan angänz von denen verordneten für meine Herren LandtAmanund Rath gewisen werden, und so sie dan ihrem rath auch nit volgen, daß sie dan angänz von angeregttem Rath

landtmann Keinem frönden, auch nit einzihen, sonder ihn selbst einzihen lassen Bey der Buß zu erwarten.

Weiter soll in unserem Landt Keiner selbst gemachte schuld mehr dan einmahl vertauschen auch nit mehr dan wie gemelt einmahl vertauscht werden, sonder welcher die schuld nit selbst gemacht, soll sie nit mehr gwalt Haben zu vertauschen, und so es zum rechten Rämme, so soll ein jeder sein selbstgemachte schuld selbst einzihen, im 52sten articul ist auch zu sehen daß die außländisch selbst müßen einzihen.

#### 141. Wie man sich mit Fährender Haab zu Kauf- sen Halten solle.

1579. Den 29. Tag Christmonat Hat ein großer zweyfacher Landt Rath erkent von wegen Salvo honore zu melden der Küh und Rosen, daß fürrohin ein jeder für sich luogen soll, was einer erkauffen oder ertausche, so einer eim nit wohl vertraut, so soll er seinen Müßig geben, dan man Keinem nach dem ersten Monat, mehr Kein recht umb ernemte Wahr geben soll lassen, es sey gſundt, grecht oder nit in Keinem Weg ausgenommen. Wie daß alt Landtrecht vermag wan einer eim Ein kuh für Trägend gebe, und aber nit wäre, so soll er ihm für ein Monat x ſt ₣ geben, 2 Monat 1 ſt ₣, 3 Monat xxx ſt ₣ und gar nit, daß so lang für über ij ſt ₣ geben soll, es möcht aber einem mit für geben so gröblich Handlen, daß dan derselbig an Ehr und guth soll gestraft werden, an ob ernamtem für geben, anderst einem außländischen, wan einer denselben gröblich Beschießen und nit die Wahrheit für geben Hette, soll man ihm recht Halten, wie dan die außländischen denen unsern auch recht Halten.

#### 142. Von Kelber verkauffen.

1549. An St. Dionisy Tag ist erkent worden, daß man Kein Kalb 3'meßgen verkauffen soll, daß nit 3 Wochen alt sey Bey der Buß j & v ſt ₣ ohne alle gnad, jedem dem Verküffer und Keüffer so ers gwist.

1583. Ist erkent, daß fürrohin Keine für Keüffer sollen auf für Kauff Kelber für daß landt zu verkauffen Bey der Buß j & ₣ dan ihnen selbst zu Meßgen.

#### 143. Wie man mit Ros und Vieh überfahren soll.

Es soll auch Kein Meßger noch andere alhier mit Keinen Kinder, es Hab dan Bewegliche ursachen über die Weg nach

Straßen) am Sontag fahren, die an andere orth zu veränderen Bey der Buß den armen Sonder Siechen der Halbe Theil und der es angegeben der ander Halbe Theil zu dienen und gehören solle, demenach was daß ist, soll der verkeüffer und Keüffer jeder Halb verliehren ic.

144. Wie ein Wirth einem Bevogtet oder unBevogten dings geben könne.

1585. Erkent worden, daß wo Wirth die einem Bevogteten mann mehr den 5  $\frac{1}{2}$  R dings zu verzehren gaben oder gegeben Hetten als dan so soll kein vogg noch vogtsohn mehr gwalt haben zu Bezahlen, dan für v  $\frac{1}{2}$  R ja was Zehrgelt ist.

Es sollen auch keine Wirth, denen meine Herren den Wein verboten zu Trinckhen geben Bey der Buß v  $\frac{1}{2}$  v  $\frac{1}{2}$  R, und die so ihn nit solten Trinckhen nach ihrem Wohl Beschulden und verdienien gestraft werden.

145. Wie man Weg machen und erhalten soll.

Es ist erkent vor vill Jahren, daß alle die so Weg und straßen durch ihre güöther oder Weyden Haben, dieselbigen sie machen sollen, daß man die griten, gfahren und gehen könne, darumb in jeder Rood der Hauptmann oder Weeg Meister anfangs des frühlings vor dem Verbott soll lassen ruoffen, daß man die Weeg und straßen mache, und soll auch umb gehen die Weeg und straßen. Zu gschauen und die Heissen, wo es von nöthen z'machen und welcher Haubtman oder Weg Meister daß nit Thut, der ist z'buß verfallen iij  $\frac{1}{2}$  R und wer sein Weeg oder straß nit gmacht zweyfach so vill und soll noch nit desto weniger uf desselben Kosten gmacht werden, und soll auch ein Haubtman oder Weg Meister des Tags z'lohn Haben 30 fr. und im Halben Tag 15 fr.

Demnach sollen aber die 5 straßen, Nämlich: gen Urnäschchen, gen Herisau zu, St. Gallen, gegen Altstetten, und gegen dem Rheinthaler Wald, durch einen darzu verordneten Weeg Meister versorget werden, daß die so sie Schuldig zu machen seynd, wie sie der Weg Meister heißt machen, daß ein jeder daß Thüe und ghorsam seye und so einer ohn ghorsam, soll einer aim Bey seinem gschwornen Aeydt für meine Herren Büten und dan derselbig umb sein unghorsame nach gftalt der sachen gstraft werden ic. und soll niemand an den orthen, wo die straßen seynd an den Bergen, daß Holz dännen Hauen oder rüten vardurch die Straßen schlipfen möchten, Bey der Buß x  $\frac{1}{2}$  R.

### 146. Weg die man nit gehen soll.

Ist Besetzt, wo einer ein Weg Haben will durch eines anderen guth, da er nit recht Hat und sich daß mit recht findet, der ist zu Buß verfallen iij &  $\frac{1}{2}$  den Landtleüthen und dem Kleger v  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  so oft ers Thut.

### 147. Weg wehren.

Rechtmäßige Weeg. Wo einer ein Weeg wehrt, da einer nit recht darzu hat und daß nit Besetzen mag, und sich mit recht findet, der ist zu Buß dem Kleger iij &  $\frac{1}{2}$  und meinen Herren iij &  $\frac{1}{2}$ .

### 148. In gäßen Hütten.

Wo gäßen durch güöther gehen, da soll niemand in der Gäß Hütten noch strafen dessen, die guther nit seynd, und wer daß Thät, wo sich solches mit recht erfindt, der ist dem Kleger verfallen iij &  $\frac{1}{2}$  so dich er daß Thut.

Wäre auch sach, daß einer guther Hette enethalb der gäß, der soll darin nit Hüoten ohne des anderen Willens, Thut es einer aber darüber, der ist auch umb die Buß Kommen ic.

### 149. Gle gen guth ansprechen.

Wan einer einem guth 9 Jahr (unansprechlich) jnhat, daß es niemand vor rath noch gricht noch sonst angesprochen Hat, der soll dan als Bey seinem eignen guth Bleiben ic. und wer dem ander sein glegen guth anspricht und sich dan mit recht erfindt, daß er ihmre ohn recht Thut und daß nit Bezügen mag, der ist ohne gnad verfallen denen landtleüthen x &  $\frac{1}{2}$  und dem Kleger x  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$ . Wan sich auch erfund, daß einer dem ander sein glegen guth vorhett mit gwalt ohn recht, der ist auch umb die selbigen Buß Kommen, und wo einer dem anderen Holz anspräche und mit recht nit Bezügen mag, der ist auch denen Landtleüthen verfallen x &  $\frac{1}{2}$  und dem Kleger x  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$ .

### 150. Schirm der ächer.

Es ist erkent, daß alle Wäyden in unserem ganzen Landt den Wisen und ächeren sollen schirm geben.

### 151. Gemein Heg gegen ein ander und anwanden.

Wo gmein Heg seynd und einer den anderen Bitet, daß er ihm disen Helffe machen und er daß nit Thät und geschäch

schaden dardurch der ist denen Landtleüthen verfallen iij £ und dem Kleger x £ und den schaden ab Tragen, wäre aber dem schaden geschehen, so der Hag nit machen wollen, so soll man ihm nichts geben noch Besseren

und wan ein Wayd ab und von einander Theilt wird, so soll der so seyn Theil äckeren Will, dem anderen drey Jahr Helffen Hagen, doch der es Weydet soll den Hag auf das seinig sezen ic. und welcher Ehren und anwanden will in eines anderen Weyd oder guth und ein Hag aufbricht, denselbigen Hag soll einer wider aufmachen in solcher maß, daß desß selbigen Jahrs Kein schaden dardurch geschehe, Beschähe aber ihm schaden dardurch in seinem Korn, die schuld soll er selbst Haben und dem anderen so ihm auch schaden geschähe den ab Trag darzu ic.

## 152. Spän in Hegen und Straßen auch Wasser- geng.

Wo spän seynd in Hegen Weeg und Straßen Acker und Wayden in Wasser und Wassergengen, Roosen, Brönen und Marchen und desßgleichen, so soll der Hauptman in welcher Kood daß guth ligt, da der span ist, zwei mann vom Rath zu ihm nemmen auf den Span Kehren und so es von nöthen Kundtschaft Leüth und Brieff verhören und dan ein Rechts Spruch thun und wie sie es sprechen, darbey soll es Bleiben und ghalten werden, sie sollen auch Bey der Buß iij £ den spruch aufzgeben und nit für ein Rath Bringem, sie haben dan nothwendige ursachen und soll jedem z'lohn werden iij £ und welche parthey unrecht Hat, soll den Kosten gar geben, Haben sie aber Beyd recht oder unrecht, sollen sie den Kosten jeder Halb geben.

Mehr soll niemand in unserem Landt Kein Bäum abhauen. Weder Wild noch Zahme, die seyen dan düör oder mit gmeiner verwilligung deren die recht darzu haben ic.

Wer dem anderen seine Hölder fräffentlich ab hauete und daß Kundlich wurd mit recht der ist denen Landtleüth z' Buß verfallen x £ und dem Kleger nach Ersantnuß des Hauptmans und der zweyen des Raths daß Bezahlten nach Billigkeit und soll der unghorsame den Kosten geben und so einer mit Holzräsen oder führen dem anderen seinen Hag zergengte oder Bräche, mag der, dem der schaden davon Beschehen, wohl in daß Holz, der einen den schaden Begangen in dem Haag, wider darauf zum Hagen Hauen, nach der Billigkeit des

selbigen Jahrs wo solche Wäld anstöß der Hegen, nach lauth dem articul.

### 153. Wer dem ander das seinig aſti.

Es ist auch geordnet wer dem anderen daß seinig, es wäre Korn, Heü oder graß fräsentlich aſti oder ungfehrt Tags oder Nachts, deßgleichen so einer einen über Mäyt, über Zünt oder übererndt, daß soll auch an Hauptman und zweyem des Raths stehen, die es Besehen, und so es von nöthen einen Aman und Rath anzeigen, doch sollen sie sprechen nachdem der schaden ist, daß deme so schaden Besehen, dafür werde und nachdeme einer Hiermit gehandelt, soll an dem Rath stehen, wie man ihne füro weiter straffe ic.

### 154. Gebott wie lang daß seinig zu Eßen.

1513. Hat ein landtsgmeindt erkent, am Sonntag vor St. Gallen Tag und jex wider erneueret, Nämlich daß der Landleüthenbot gestreckt worden, daß nun fürohin jeder Man daß Seinig auf dem seinigen Haben soll, Bis St. Martinitag und soll daß Gott weren, Bis daß ein gmeind wider abhut ic.

### 155. Obs anriſe und Theil recht.

1553. Hat ein zweyfacher landt Rath angenommen, wo Bäum stehen ins einißi guth und aber so noch Bey eines anderen, daß es demselben anriſ gen mag, und was dan für anriſ falt, so soll jedem Halb ghören, es wäre dan sach daß unzimlich Wind wären, die daß, obs hin und her Wurffen, soll es dan nach der Billigkeit getheilt werden.

1575. Die weil Bissher viel spän und stöß erwaren, wegen denen Bäumen und obs recht, wie man vil im Theilen der Güöther, auch im Kauff und verkauffen vorbehalten, Hat ein großer zweyfacher Rath angenommen, daß nun fürohin im Theilen der güöther Kauffen und verkauffen, Kein Bäum oder obsrecht soll vorbehalten werden, sonder es soll jedem daß guth und der Boden Böm und obsrecht, was druff ist für eigen zugetheilt oder zu Kauffen gegeben werden. Zu deme sollen alle diejenige, so Bäum auf ihren gütheren haben, daran aber andere Obsrecht Haben, mit demselben freündlich und gütiglich Betragen, so sie zu Beyder Theilen zufrieden, was vor obenantem articul Besehen, was aber sither vorbehalten wäre worden, daß muß einer, deß der Boden, zu Kauffen geben,

damit jedes obs dem, so der Boden gehört eigen Bleibe, und dem anderen so vill mehr Boden darfür ic.

### 156. Obs oder anders nemmen unerlaubt des anderen.

1556. Wer dem anderen daß seinig verwüstet, geschendt oder gar nimt, es sey, obs, räben, latweri, oder andern Ding, daß wellen Meine Herren einem nit anderst achten oder Halten, dan Hett eins dem anderen daß seinig gröblich genommen ic.

### 157. Vom Fischen.

1544. Und nach Ghender vill Jahr vorhero ist erkent worden, daß in unsern landten mit den sträfgarnen oder Töt-schen auch mit dem Rompellbrett niemand fiscken soll und ent-zwüschen St. verena Tag und dem Neü Jahr soll gar niemand dörfern fiscken und wer daß nit hielt, der ist z'buoß verfallen v th v þ ð so oft es Beschicht und soll daß jedermann leyden, wer daß sihet, daß Bey seynem Aeydt, es soll auch dem leyder x þ ð z'lohn werden.

### 158. Gewilt schießen und jagen.

Es ist auf und angenommen, daß jeder landt Mann welcher will, darf daß gwildt schießen, ja außerthalb den Banbergen wie sie mit ihrer Weite begriffen (wie hernach volget) und was einer schießt, daß soll er um landt öffentlich fäil Haben und verkauffen und so es dan im landt niemand Kauffen will, mag es dan einer wohl voruß führen und zuvor nit Bey der Buoß so vil daß Thier Werth ist, daß er verkaufft und soll Keiner, wer es seye mit den Hunden im Birg nit jagen, wenig noch vill Bey der Buoß v th v þ ð so oft es Beschicht.

### 159. Bamberg wie weit er gehe und wo er anfange.

Es ist der Bamberg einglegt, daß niemand darin jagen noch Schießen soll, ausgenommen die schädlichen Thier, selbiger fangt an, Nämlich Bey Hans Herzogs Keer under dem Beer-stein under alp siglethen durch hin und daselbst dänen dem Brüli Tobel dem Wasserronst nach Biß in Sämtiser See und uß dem Sämtiser See in streckh, wyß, uß streckh wyß in daß Manser Beth und aus dem Manser Beth dem grad nach bis in Mare und dan dem Grad nach bis in daß daan in Meglis

Alp, und daselbst dänen bis in die Wagenluchten ob alten Alp und us den Wagenluchten richtigs in Büöbschis Berndel in die gigen über hin auf die Warth Egg und gigen us über die BrandEgg, über daß Sönderlin abhin und aldan dem Wasser nach Biß in lämen und daselbst dännen über den ernst Büöhl und die Wantelen durch hin über Tiberen Biß in die Auen und dan wider in den Kehr wo es angesangen Hat und was also Hierin Begriffen ist, daß soll im Bahn seyn, daß unerlaubt niemand darin jagen noch Schießen soll, und welcher daß nit Halt, der soll, zur straff und Buß geben iij th v s Z so oft es Beschicht, es soll auch niemandt Kein Hundt in daß gebürg, Hohe Weyden und alpen nemmen, damit daß gwildt hier durch nit verjagt und getrieben werde Bey obgemelter Buß.

#### 160. Selb gschoss.

Es ist auch Besetzt, daß Niemand soll selb gschoss richten Bey der Buß iij th v s Z der zu so einen schaden dadurch Beschähe, müßt er auch den abtrag thun, je nachdem er wäre.

#### 161. Wer der ist, so schädliche Thier fangt.

Wer der ist, der so schädlich Thier eins oder mehr fangt oder erschießt oder in ander Weg und Bringt, dem soll zu lohn werden, von einem Beren x th Z von einem Wolff 10 fl. von einem otter 1 fl. von einem luchs 3 fl. es soll auch einer allwegen daß recht wahr zeichen, des Thiers denen amtleüthen fürbringen, damit nit List oder Betrug gebraucht werde.

Es Haben auch Große Räth auf und angenommen, daß Niemandt Kein Hund soll lassen lauffen der nit verschniten Bey der Buß ij th v s Z und wan einer Hund Hat die einem schaden Thäten, was daß wäre, der schaden soll der abtragen, der den Hund Hat.

#### 162. Vom Landtwäibel und Gricht.

1537. Am Sontag vor dem ersten Mayen Tag, hat ein Landsgmeindt angenommen, daß ein jeder Waibel, so er daß amt annimt in den Aeydt nemmen soll, so er Schwert alle Bußen so er Hört verfallen, in der Rathstuben und darvor anzunemmen und an daß gassengricht stellen, desgleichen offen Wunden wo er die weißt ic.

Es soll auch ein jeder Waibel alle Bußen so gefelt werden Schuldig seyn einzuzihen umb den vierten Theil der Buß, die drey Theil soll einer alleweg dem Seckhelmeister geben und soll sonst Kein lohn weiter davon haben.

Und so einer vor rath umb ein Buß gefest wird, so soll er den nächsten pfand nemmen, und soll darumb schäzen, wie man umb andere schulden schäzt nach Landtrecht sc.

163. Läiden, daß ist die Fählbahre anzeigen.

Es ist ein jeder Landtman schuldig, daß er die fräsen und was man über die Landtsatzung und anders worauf ein Buß gefest ist, dem Landtwaibel anzeigen und so aber ein grosse unglid oder anders wäre, daß einer daß nit grundlich anzeigen möchte den amtleüthen fürbringen, die sollen dan Beym Aeyd nachfrag han.

1551. Hat ein großer Rath Hernach anno

1555. auf gwalt der Landsgmeindt Haben neü und alt Räth Bestäthet, wan meine Herren umb Bußen nachfrag Haben, was angeben wird Beym äyd die selbigen v p dZ sollen Meinen Herren ghören und nit den Wäibel.

1557. Hat ein großer zweysacher Landtrath angenommen daß fürohin ein jeder Wäibel einem jedlichen so ihm läidet und umb daß anzeigt, Treü an Aeydtstatt gegeben Hat, die läydschilling solle geben und soll sie nit an Bußen so meine Herren zuhören, abzihen, sonder er soll es selbst zu geben schuldig seyn.

Besezt ist auch so der Waibel umb ein Buß auf einen klagt, es sey umb fräsen oder ungehorsamme soll er nit schuldig seyn Tag und Nacht zu nemmen sonder anzeigen in welchem Monat daß es geschehen aufgenommen mit dem spilen mag er klagen, daß es in einem Jahr Beschehen sey, aber die fräfell sollen in ersten Sechs Monaten nachdem es Beschehen, Beklagt werden und in anderen 6 Monaten einzogen und aufberichtet werden und wan ein Wäibel oder die seinige fräfnen oder über d'satzung Handlen, daß soll ein grichtschreiber Beklagen und Brichten und ihnen auch der viert Theil der Buß zuhören, wie dan dem Wäibel auch hört, es Hat auch ein jeder Weibel gwalt daß gricht zu sezen, nachdem es ihme vonnöthen und er zu schaffen Hat, daß er dan den Richteren ein äydt Büten mag, daß sie daß gricht Haben, die sollen dan ghorsam seyn umb welche stundt sie erscheinen sollen, vormitag mag ihnen der Wäibel Büten, je nachdem es an der Zeit des Jahrs ist.

Meine Herren haben auf und angenommen, wan der Weibel einen umb ein Buß fürnimt und er in die Buß mit recht verfalt, und er daß recht darumb Thun mag daß er keinen

Tröster haben mög und aber darbringt, daß er selbst pfennig und pfand habe, soll dan der Waibel an daß kommen und daß pfand nemmen, so aber keinen Tröster auch weder pfennig noch pfand hat, soll es an einem Rath stehen, wie man mit einem solchen handle, so aber der Waibel von einem pfandt nimt, der kein Tröster hat und an ihn kommen ist, soll der Waibel meinen Herren die Buß zu geben schuldig seyn, er findet sie Bey diesem oder nit ic. auf daß Hat ein Aman und zweysacher Landstrath erkent, wan der Waibel einen umb die Buß für nimt und zu ihm klagt an dem gricht, wan dan der, zu dem klagt ist, mag schweren, daß er daß so auf ihne klagt worden, nit Thun Habe, und unschuldig seye, so soll er der Buß ledig seyn, mag er aber nit Schweren so soll er die Buß vertrösten oder selbst pfandt geben ic. und soll daß einen nit schirmen wan er säitte ich mag nit wissen daß ich es Thun Habe, so auch einer schweren wolte und der Waibel hette so vil gefahet daß er ihne überweisen mag, soll er ihm die Hand nider Heben und Kundtschaft stellen.

1519. Hat ein volkomne gmeindt erkent, welcher Begehrt daß man ihm Kundtschaft höre, die soll mag ihm hören, desgleichen dem Waibel auch, doch welcher sich understehet Kundtschaft zu stellen und sie stelle und mag dan sein sach nit Bezeugen, so soll er dan die Buß aufrichten und sollen ihn dan die Richter nit erst darnach Schweren lassen ic. Welchem für das Gassengricht verkündt wird und erscheint nit, soll der Weibel so er zu ihm kommt ihm anzeigen, daß er umb die Buß gefelt seye, er bringe dan in den nächsten acht Tag auf vor einen Landt Aman und Rath daß ihn Ehrhaft gesumt Habe und welcher sie Hat lassen Banen und nit kommt der soll umb die Buß gefelt sein. Es ist auch aufgenommen wan ein urtheil gefelt und geben wird, und sich einer laßet Banen an des grichts stab dem nach zu gehen wie gricht und urtheil geben Hat und demselben in 7 Nächten nicht nach gehet und nit Halt, der soll den Bann verfallen seyn 9 s d den Landt leüthen 6 s d und dem Kleger 3 s und soll darumb in 7 nächten pfennig und pfandt geben nach Landtrecht und soll man es von ihnen einzihen.

#### 164. Bußen Hinweg geben.

1555. Haben aus vollem gwalt der landsgmeindt Neu und alt Rath auf und angenommen, daß fürohin keine Bußen sollen Hinweg geben werden, noch verschencken, weder an

Haußteur, an sträßen, oder umb Gotes Willen nach der gleichen, sonder so man etwas Hinweg geben will, soll daß auf dem Sechsell nach gestaltsamme der sach gegeben werden.

1543. Hat ein zweyfacher Landstrath am hl. Creuß Tag im Herbst erkent, wan sach ist daß einer alhie mit einem im rechten ist es sey von Buosken oder anderem und derselbig laufte Hinweg in Krieg oder anderst wohin, vermeint also gegen Waibel und anderen so er im rechten ist, auszugehen, daß selbige solches ihne ganz nit schirmen soll, sondern wan er wider in das landt kommt, so soll er in den Banden stehen wie er vor wahr, desgleichen wan die Kundtschaft nit im landt ist und im Krieg wäre, die einem im rechten wäre, sollen die Partheyen einander nit übereilen, Biß die Kundtschaft wieder im Landt ist, es ist auch Besetzt wan einer einen zwingt und verkündt wird, daß er Kundtschaft sagen soll auf ein Tag und derselbig Komt nit, und saumt den, der im recht ist mit seiner Kundtschaft daß er verliehrt und weißt derselbe daß er zu schaden Komt und gesäumt wird, es sey an d'Hauptsach oder sonst, der soll ihme, den ihne gesäumt, abtragen und widerkehren, er mög dan uß Bringen, daß ihne Ehschaft gesäumt Habe. auch ist auf- und angenommen worden, wer die seynd, so für einen Lands Waibel Tröster werden, die sollen schuldig seyn, wo meine Herren und gmeinen Landleüthen von dem Waibel wegen abgienge, es wären Buosken oder andere ding, dasselbig aus ihrnen eignen guth zu verbesseren und erstaten, darwider sie nichts Schirmen soll.

### 165. Von dem Ganten.

1531. Den 1. Tag May Hat ein Landt Aman und vollkomne Landsgmeindt am Sontag auf und angenommen, die gant wie zuvor gebraucht worden ab erkent und geordnet zu Halten, Nämlich wan einer dem andern Schuldig ist, darumb der Tag umben und auf ist, soll einer dan zu seinem schulden gehen und pfandt forderten nach Landtrecht, so er ihne nit Bezahl, und soll einem jedlichen Landtman daß recht gegen dem anderen offen stehen, daß er nach Landtrecht fahren mög zu schäzen, nach dem einer pfandt geben über vier Wochen und daß Gricht soll daß ganze Jahr offen seyn aufgenommen zu osteren, zu Wienacht, soll es jedesmahl auf daß wenigist 14 Tag frey sein. Welcher aber einem schuldig wäre glihen gelt, empfallet oder gsprochen gelt oder Lidlohn, der mag nach 8 tagen schäzen. fehrner gant punctum seynd im 73. articul zu sehen.

166. Wie man gelt Heuschen und pfänden soll.

Es hat ein groſſe vollkomne Landtsgmeindt vor vīl Jahren auf und angenomen, daß man fürohin wan ein Landtsgmeindt ist und wan daß Land Besezt, daß niemandt den anderen an demselbigen Tag, folle gelt anheüschen und welcher das überſihet, der soll und muß seinem Schuldner ein Jahr lang über denselbigen Tag warten.

Es Hat auch ein groſſer zweyfacher landtrath noch so vīl darzu gethan, daß niemand den anderen am Sontag und Fanen feyrtag vor oder in Zeit so die Meß und Predig ist, gelt anheüschen folle, und muß dem anderen an dem er gheüscht Hat, ein Jahr darnach auch warten.

1571. Hat neu und alt Räth erkent und erneueret daß ein jeder Haubtmann, das wissen soll, daß nit gwalt Haben jemand zu pfenden oder andere ding, so dem Waibel gebührt zu verrichten, es Hab dan einer gwalt von der Oberkeit oder von dem Lands Weibel Befelch. Wan ein Waibel oder sein Knecht oder ein Haubtm. so dessen Befelch Hat, pfandt geforveret und einer Gibts nit und Komt auch nit für meine Herren in 8 Tagen, so soll daß pfandt angehen, es sey ihm selbiges oder seinem volck gesagt, Es soll auch Niemand pfenden noch Schäzen van Bey guter Tagzeit und welcher in einer Rood wohnet oder Hauset, der soll sich selbiger Rood, Haubtl. und Räthen ordnungen Halten darin er ist und soll gegen ihm durch selbigen Roods- Hauptmann gschäzt und gehandlet werden wie gegen einem anderen, so zurvor darin ghauset so sich einer entschuldigen wolte, er wäre erst darin kommen.

167. Wie die Hauptleüth und der Landtwaihel schäzen soll.

Welcher seinem schuldner so weit erlangt, daß die Zeit für über geht daß er ihm schäzen mag, und ihm verkundt pfandt zu schäzen, wan er den Waibel ghan möge, der soll ihm dan die pfandt unverändert lassen Bleiben, er verkauff sie dan selbigen schuldner damit zu Bezahlen und welcher daß nit Thut, der soll gstraft seyn umb ij th d, auch ist angesehen worden, daß ein jeder, so Zins auf einem guth Hat, wohl mag dem Blummen Schäzen, es sey Wein, Werch, Bonen, Aerbs auf dem Feld, Korn, Heü und anders, so auf dem unterpfandt wächst, welcher aber sonst anzusprechen hat, soll den Blumen nit gwalt Haben schäzen zu lassen, sonder wan der Blum zogen

ist, sollen Haubtmann und Waibel sichtbahr pfandt schäzen, es sey garn, ragends, Werch, Heü, und dan so es gschäzt ist, soll der dem es zu ghört, selbst Tröschchen und anmachen lassen, will ers aber den, so gschäzt ist, anmachen lassen, mag ers auch Thun. Es soll der Waibel frömbden und Heimbschen Schuldig seyn, fährende Haab zu schäzen umb 1  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}\text{z}$  und mag er einen Glegnen Tag erwellen, wan es ihme fügt und soll der frömbd und Heimbsch dem Weibel also lassen den Tag ansehen, doch daß Niemand schädlich gesaumt wurde, und wan ihne einer also in ein Uß Rooden Bestelt, dem er z'lieb Ußi muß, soll er ihme geben 3  $\text{Bz}$ . es soll aber Kein frömler im Landt pfenden noch schäzen lassen, der nit offne gricht hat, an dem ort, wo er daheimb ist.

#### 168. Volgen Zwey Neü articul des schäzens Halb.

1584. Den 9. Tag hat ein großer zweyfacher landt Rath auf und angenommen, von wegen des schäzens, daß nun fürohin dem Waibel und allen seinen Knechten, auch allen Hauptleüthen desselbigen Jahrs ihnen vor neü und alt Räth soll angezeigt werden, daß sie Bey ihren geschwornen Leydten sichtbahre pfandt, auch des Bahrengelts oder so Bessers Wohlwerth sie Schäzen sollen, dan welcher der wäre, der unsichtbahre pfandt schäzen wurd, der soll zu Buß iij  $\text{fl}\text{b}$  v  $\text{fl}\text{z}$  verfallen seyn, zu dem Wo er obermelten Personnen Schäzen und sie dem sie geschäzt nit anzeigen und noch ganz weiter Kösten darüber giengen, so sollen die so gschäzt Schuldig seyn den Kösten zu geben, so oft es Beschicht, die weil aber Mulchen, Korn, Heü und Werch und gräß in Wayden und an anderen orthen nit mehr verhanden sonder allweg, daß man es auf die zeit wan man schäzt zu Besichtigen, es Betröffe Zins oder Schulden, wie dan daß alt Landtrecht vermag, Eh sie es einzogen und gmacht, doch wie oben ernent die gschäzt, daß sie denen sie gschäzt anzeigen, damit dasselbig nit veroberwandet werde, wan dan die Zeit daß solche wahr verhanden und nit injzogen, daß dan durch die abgeordnete (wie dan selbiger Zeit, die gmeinen leüff seynd) anzeigen werde, wie es gschäzt worden.

Es soll auch Kein Waibel noch seine Knecht und Hauptleüth nit gwalt Haben denen frömbden und unserren Landtleüthen Kein Thädigung wenig noch vill zmachen, dan wo weiter Klag von desselbigen wegen Käme, so sollen die es Bezahlen, die die Thätigung gemacht Haben, die weil aber vil leichtfertig leüth

oder solche möchten seyn, die einem so gschägt worden wäre, die schatzung verwenden, der soll Bey dem alten Landrecht und articul Bey der Buß ij ℥ gestraft werden, und sodan man ihm weiter schäzen müste, daß derselbig ihm nit sonst ein willen machte, so sollen Hauptleuth und Waibel des dritten pfennig Besser schäzen, wan man über die ersten Schatzung keine fährende Haab mehr findet, so soll der die schatzung verwendet noch z'buß an Ehr und guth gestraft werden, und so man gleges guth müste schäzen was ob 50 fl. so soll unser landt Waibel selbst mit den Hauptleüthen schäzen und kein Waibelsknecht mehr.

### 169. Glegen guth schäzen.

Wer der ist der einen Begehrth zu pfenden oder Büten, mag einer den Waibel drumb ansuchen, daß er es Thüe, so soll er im geben in der Kirchhöri Appenzell 1 ℥ und in usproden, so er ihm z' lieb geh muß iij ℥ und es aber einer selbst Thun möchte und aber zwort Hette daß ein Waibel nit schuldig sey Bey dem z'bleiben, wan aber einer von einem selbst pfandt geforderet Hette und er ihm daß versagt, so soll dan dem Waibel von selbigem nach Landrecht pfandt fordern, und so ers ihm auch nit gibt, Büten in 8 Tagen für meine Herren was er dafür Habe, und soll sein lohn in 1 ℥ in usproden und himmen, derselbig Schilling geht auf den Schuldner ic. und wan sach wäre, daß einer glegen guth müste schäzen, so soll der Waibel darzu nemmen den Hauptman oder ein Mann oder zwey vom Rath nach gftaltsamme der sachen, und soll einem z'lohn werden iij ℥, wan der Waibel z' lieb in Usproden muß, soll ihm nach Billigkeit z'lohn werden.

### 170. Wie einer Zinsbrieff möge schäzen.

Wan sach wäre, daß einer Brieff schuldig und seinen Schuldner nit Bezalte darumb pfandt geben, wan zeit auf ist, nach Landrecht, daß er schäzen möchte und Hauptman und Waibel Bestelt, wan dan der schuldner noch den Brief Hett, und nach dem Landrecht auf daß sein stellen mag, soll ihne der ander dem er ihm zu Thun schuldig, z'nennen und nit schäzen, Wo aber daß nit, man ihm sein fährend und glegen gut schäzen nach Landrecht, so vill der Brieff weiset und so der den Brieff gibt, der soll darzu die schäz Schilling Baar geben.

1554. Hat im Mayen neu und alt Rath auf und angekommen, wan Zeit, Zeihl und Tag umber und auf seynd, daß

ihme einer muß schäzen lassen, so sollen Hauptman und Waibel, wer die dan z'mahl seynd, jedlichem schäzen, Bey ihrem gschwornen Aleydt Erstlich gut sichtbare fährende Handhabende pfandt, die des Barengelts (Wie oben gmelt mehr Werth seyn) und Besser als sie schäzen, die auch dem schuldner am nutzlichsten aufgenommen, mag einer ein und dan erst so Kein fährende Haab mehr verhanden, mag man glegnes schäzen und sollen die iij § 2 so man fährendes gschätz auf den so ihme schätzet lasset gehen, und soll man lediges glegnes gueth vor dem ohnedigen schäzen.

### 171. Wan einer dem anderen sein schäzung verwendt.

1555. Im Merzen Hat ein zweyfacher landtrath auf und angenommen, wer der wäre der gelten solle, es seien meine Herren oder sonderbare Personen. Darumb wie der neu articul vermag, müste schäzen, und wan ihme gschätz wird und einer die schäzung verkaufte oder veränderte, Eh seyn Schuldner Bezahlst wäre, auch ohne Gunst, wissen und willen, daß wie vill er mest z'buß ij 2 verfallen und ob man ihme dan weiter schäzen müste, soll aller Kosten auf ihne gehen, und an dem verkauffen nichts seyn, und des dritten pfennings Besser schäzen.

### 172. Des Landtwäibels Blohnung, von meinen Herren geschäften wegen.

Für daß erste soll der Waibel Schuldig seyn von Amts wegen, was in der feürschau zu verrichten, was meine Herren antrift, Kein lohn z'nemmen, sonder vergeben Thun, auf daß was in der Kirchhöri z'büten, z'pfenden und zu verrichten j § 2 z'lohn nemmen und nit mehr, und so er einen oder eine in der Kirchhöri gfenglich einzihen müste, so soll er oder seine Knecht einer z'lohn Haben iij § 2 zu den im ganzen Landt eines Tags nicht mehr dan 3 Bʒ. wan aber einen die nacht darzu Träffe und müsse Brauchen, so soll dan einer z'lohn Haben 5 Bʒ. in uß Rooden, wan aber einer übernacht Hinweg seyn müste, daß einer erst am Morgen käme, so soll der 1 fl. z'lohn Haben, sonst soll Kein Waibel noch seine Knecht mehr wan man sie in die Außrooden schickt z'lohn Haben dan 3 Bʒ., es Beträff dan einen wie unten gmelt die nacht, so ist es 5 Bʒ., daß einer nit Tags verrichten mag und soll der Landtwäibel ohngfährlich alle 14 Tag in ein gegni in die Uß-

rooden ein Tag, so man daß nothwendig möchte seyn, ansehen zu schäzen und von jedem nit mehr z'lohn Haben dan 1  $\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$ , wäre aber sach daß er einen z'lieb in ein Uffrood müßte, so soll einer z'lohn Haben iij  $\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$  und wann meine Herren etwan ein Betelknaben allhier im dorff nur 1, 2 oder 3 stundt ließen gefenglich inleggen und meine Herren nichts darvon nemmen, so soll dan der Waibel oder seine Knecht auch nichts z'lohn haben.

### 173. Von Hindersäßen und Landtleüthen anzunehmen.

1563. Am Mittwoch nach St. Othmars Tag Hat ein Landtaman und großer zweyfacher Landtrath auf und angenommen, die weil und von wegen der Heimlich einschleichenden insässen oder außländische zu Bhausen annemme, ohne eines zweyfachen Raths erlaubnuß daß es der so Häblich in daß Landt sezen wolte zu vor erlange Bey der Buß v  $\text{fl.}$   $\text{fl.}$ .

1571. Hat ein Zweyfacher Landtrath angenommen und noch vill darzuthun und erkent, daß Keiner soll zu Hindersäßen angenomen werden, man seye dan seines Handtwerks oder Handthierung von nöthen und Mangelbahr, daß einer auch sein Ehrlichen abschied Habe, auch sein guth und Mannrecht und Keinem nachjagenden Herren auf der leibeignenschaft seyn.

1557. ist erkent worden, daß man gar Keinen Hindersäß zu Landtleüthen mehr annemmen solle us des Gottes-Hauß St. Gallen alten Landtschaft, desgleichen auf Savoy und auch Enet Sees und über Rhein Her auch nit.

1579. Den 23. Tag Christmonat Hat ein Landtaman und großer zweyfacher Landtrath diesen oberzelten articul wider erneueret, daß man fürohin Kein Hindersäß mehr annemmen soll, und Besonderlich auf der alten Landtschaft St. Gallen und Savoy und Enethalb Sees und Rhein Her auch nit, es ist auch Besetzt welcher zu einem Hindersäß angenommen wird, und sich in daß landt Haushäblich sezen will, der soll zur Tröstung geben 50 fl. und ein Weibsbild, so für sich selbst Haushalt 25 fl. welcher aber Kein Tröstung finden noch ankommen mag noch möcht und selbst Hauß und Heim im landt Haben, so mag man wohl dasselbig, so man will von ihnen zu Tröstung nehmen, doch daß es alles verschrieben werde, es sollen auch alle Hindersäß von wegen ihrer Handthierung sich jedes Jahr in der pfingsten Wuchen lassen steuren, was dan einer nach der Billigkeit z'geben Schuldig, es soll auch die selbig steur, zu

der Kirchhöry, da einer sitzet, in armen leüth Seckhel gelegt werden, die aber mit ihren gewerben als grempten und Krämeren auf einer gegni in die andere fahren, soll die steür in des gmeinen armen landt Seckhel glegt werden, Item. Es soll auch Keiner dan ein Gwerb oder Handthierung Brauchen, er soll auch weder Jagen, fiscken noch voglen, zu dem sol Kein Hindersäß weder an gmeinden noch kirchhörinen mögen mehren noch minderen, sondern dasselbig soll Kraftloß sein, sie sollen auch im Landt an Keinem orth die gmeinen Merckher mögen nužen noch Brauchen, es werde dan ihnen, in denen Kirchhörinen, da sie sijzen mit Willen erlaubt und zugelassen, und so einer etwas im landt erkaufte, mag ihmē daß in einem Jahr Sechs Wochen drey Tag zogen werden, durch ein Landtman, gleichfahls ob er aussert dem Landt sässe Item was einer erkauft gleken Guth, Heüser, scheüren, ständt, Holz und schilling gelt, soll ers in einer Monatsfrist den Landtleüthen anzeigen, wie ers erkauft, wie der Kauff Beschehen und soll vor und Eh erkauft guoth nit Handlen oder verwenden, Bey der Buß v th d.

#### 174. Wer vom Landt ziehet.

Es Hat eine vollkomne Landtsgmeindt so gehalten worden ist, auf den Sontag vor St. Gallen Tag, als man dan einem Landt Aman schwehrt, in den selbigen Eydt, Haben wir gnommen und geschworen, wan sach wäre, daß jemand von uns auf dem Landt zihen wollte, der soll daß recht von jedlichem nemmen und auch jedlichen Landtleüthen zum rechten stehen, in unseren grichten, wer etwas mit ihmē zu schaffen Hat, uns auf ein zeit, so er vom Landt zieht, also welcher daß nit Thäte, und da vorm Landt Herumblüffe, denselben mögen seine gülten und ansprecher unserm alten Landts-Brauch nach, sein liggend und fährendes guth verspehren, in Haft leggen und ihmē daß nit auf unserem Landt volgen lassen, Eh dan er sie vergnügt und Bezahlt Hat, und daß ihmē mit dem verspehren und Haft niemand schuldig seyn soll, für daß landt nach zu lauffen, ihmē daß zu verkünden, dan der Haft der güther soll in verkündung seyn zum rechten.

#### 175. Abzug.

Es ist auf und angenommen worden, wer der ist der auf unserem landt mit Leib und guth zihen will, was guths er dan Hat, er Habe dan daß ererbt oder erweibet soll man ihne mit

dem abzug Halten, wie man die unserren Halt, an demselbigen  
ohrt dahn er dan zihet.

Und wer die wären so fürohin (wie ein Zeit durch etliche  
leyder Beschehen) auf dem Landt zugen in das Landt zu den  
Mehreren, der Teufferischen Elenden Sect nach oder andere  
orth von desz wegen zihen, so soll desselbigen Haab und guth  
zu gmeinen landleuthen genommen werden, dasselbig Bevogetet,  
so soll dan darvon Jährlich den Amtleuthen rechnung geben  
Bis so lang, daß sich ein zweifacher Rath darumb erkent wo-  
hin man daß Thun soll.

Abzug in die alt Fürstlich St. gallische landtschaft nichts  
gegen einander zu nemmen. Item gegen in und uß Rooden  
vom Hundert fl. ligenden Capital 5 fl. von fährendem nichts.

176. So Einer in das obernmelte Landt zu den  
Mehreren zug, wer daß wäre wie sie dan ghalt-  
ten werden sollen.

1584. Den 11. Tag Aprill hat ein großer zweifacher  
Landtrath einhellig erkent, welche die seynd, Weib oder Mans-  
persohnen, die mehr in daß ernemte Landt zu den Mehreren  
oder in andere abtrinnige landt zihen, die sollen meinen Her-  
ren Ehr, Leib und guth verfallen seyn, zu dem so sollen die  
selbige, die in angeregte landt zogen seynd, es seyen junge oder  
alte, nit mehr von ihnen nächsten freünden, von denen sie sonst  
Hetten mögen Erben als Vater und Mutter, Enj und Aenj  
auf unserem landt nit mehr sollen mögen Erben in Keinen  
Weg, sondern im landt deren, die die nächste freündt seynd,  
zufallen soll und Erben sollen nach lant und inhalt der landt-  
rechten, dero wegen wiße sich ein jedes zu verhüoten.

Item wo leüth in unserem landt wären und erfunden wür-  
den, die sich der Teufferischen Sect annämmen, daß die ein  
jeder Bey seinem geschwornen Eydt soll anzeigen und wer einem  
oder mehr Mans oder Weibspersohnen Behausung oder under-  
schluff gäbe, wo daß Kunktlich wird, der ist z' Buß verfallen  
v th d.

177. Von Lessina wie man sich halten solle.

Es soll niemand in unserem ganzen Landt Keiner an Kein  
lesina, auch Keiner in seinem Hauß noch anderst wo nit soll  
Haben, dan sich ein jeder zur Kirchen und Gottes-Wort Be-

fürderen und Besleissen soll Bey der Buß v thz d. so oft es  
Beschicht.

### 178. Der neu Calender.

1584. Den 8ten Tag Jener die weil der größte Theil aller potentaten der Christenheit und auch der mehrere Theil Löbl. Ohrten der Eydgnosenschaft den neuen Calender angenommen, als Hat ein großer zweyfacher Landtrath selbigen auch einhellig angenommen, denselben in unserem ganzen landt fürohin zu Halten.

### 179. Am Sontag nit arbeiten.

Es Haben große Räth und gmeinden vill auf und angenommen wie ein jedes sonst wohl weißt und Schuldig ist zu Thun, daß man am Sonntag von aller Leiblicher arbeit sich enthalten und disen feyren mit Heiligen Worten und Werckhen mit dem Kirchengang und anderen üben soll darumb verboten ist daß niemand am Sontag Keynerley Werckh verrichten solle, weder mit Ross fahren, auch nit mit lährem gschier somers, noch anderer Zeit in die Weyden noch Alpen, Reinerley vich über landt fööhren, doch welcher noth Halber am Samstag daß ihrig nit möchten eingführt Haben, mögends nach mitag (doch ohne List und Betrug) fööhren desgleichen auch die Müller, und wan im Somer so ungestümme Windt wären und man Korn, Werck, Heü oder ämt auf dem feld Hette, daß von dem Windt möchte Hingeworffen werden, daß ihme z'nünten gienge von dem Windt, mag man das wohl retten und einzihen Bey der Buß wers übergehet ohne gnad v thz d.

### 180. Von Siechen, Vich presten und anderem.

Es Hat eine vollkomne Landtsgmeindt auf und angenommen, wer vich Hat daß Pristig ist, der soll es auf dem seingen Haben, als sich ein Rath erkent und wan dreizehen Wuchen Hingehen daß ihm Reins Hin und abgeht oder siehet und daß durch seinen nach Bauren und ander biderleüth Bezeüget so mag er zu Alp und Weyd fahren als ein anderer Landtman, wan aber einer sein vich daß Pristig wäre wollte außlassen oder ließe, so soll der daß Krankh vich, wie gemelt außlasset für den rechten Hag drey schrit weit davon machen, Bis sein vich wider frisch und gesundt ist.

Item es soll auch Keiner so der Prest vorm Landt, vich in daß Landt Kauffen und führen, wo der ernante Priesten ein

Meil wegs Breit und weit ist, daß er erkauft, daß muß er auch durch Treü und Aleydtstatt Bezeugen, welcher zu derselben Zeit vich in daß Landt erkauft.

### 181. Der geißenhalb wie einer sich mit Halten solle.

Es ist angenommen, welcher in unserem Landt Geiß habe, daß er die auf dem seinigen Haben soll, ander leüthen, Somer und Winter, ohne schaden und niemand nit auf daß seinig fahren, dan mit Bewilligung und gunst dessen daß guth Weyd oder Wald seynd und welcher daß nit Haltet, sonder einem auf daß seinig fuohre, über daß so es einem verbotten, dem deß daß guth ist, der ist z' Buß verfallen 1 th £ so oft es Beschicht, die Buoszen soll der Waibel wie andere Buoszen einzihen.

### 182. Mulchen verkauffen.

1551. Am ersten Mitwoch Septembris Hat ein zweyfacher Landstrath erkent und Bestähet, wan einer einem im fröhling Mulchen umb Bahr gelt abkauft und einer einem verheißt, daß auf ein Zeit, wan es dan ist, zu geben, und so es dan einer ihme nit Halt, mag ihme der so daß gelt aufgegeben, nach deme er pfandt genomen in acht Tagen drumb schäzen umb so vill gelt, als deme daß Mulchen dan gilt in selbiger Zeit, wie er es ihme verheissen ghabt ohne alle inzug.

### 183. Von des Feurs - Wegen.

Es ist ein großer zweyfacher Landstrath zu Rath worden, wan sach wäre, daß emen im Dorff feür aufginge (Gott wolle es gnädig darvon Behüöten) in dem seinen, und er mit dem Nächsten umb Hilff und Feuer schrye, als Bald er daß sicht und es ein anderer schreyt, derselbig soll, wo daß Beschicht z' buß den Landtleüthen verfallen seyn v th £ ohne alle guad, es möchte auch einer daß seinig, so liederlich versorgen, so Hat dan ein Rath gwalt einen Weiter zu straffen.

(Fortsetzung folgt.)

---